

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1969	Nummer 194
--------------	---	------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6022	10. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers	
61115		Gemeindefinanzreform	2116

I.

6022
6115**Gemeindefinanzreform**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6:01 — 5675:69 —
u. d. Finanzministers — I A 5 — 11791:69 —
v. 10. 12. 1969

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904; SGV. NW. 602) wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinden veranschlagen in ihren Haushaltsplänen in vollem Umfange die Gewerbesteuerumlage und ihren Anteil an der Einkommensteuer.

Im Jahre 1970 sind im Landeshaushalt (Kap. 1403) 2 044 000 000 DM als Anteil der Gemeinden an der Einkommen- und Lohnsteuer veranschlagt. Für die kommenden Jahre wird der jeweils veranschlagte Betrag durch besonderen Erlass rechtzeitig bekanntgegeben.

- 1.2 Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung) wird vom Innenminister für jedes Vierteljahr durch besonderen Erlass bekanntgegeben.

- 1.3 Der in § 1 der Verordnung genannte Schlüssel gilt für die Jahre 1970 und 1971 und wird danach alle drei Jahre auf der Grundlage der jeweils letzten Einkommen- und Lohnsteuerstatistik durch Rechtsverordnung neu festgesetzt.

- 1.4 Der Schlüssel in Anlage 1 zur Verordnung berücksichtigt alle Fälle kommunaler Neugliederung, die bis zum 1. August 1969 wirksam geworden sind. Bei Neugliederungen nach diesem Zeitpunkt wird der Schlüssel entsprechend § 2 der Verordnung berichtigt.

Wenn in Neugliederungsgesetzen Gemeinden mit Ausnahme von bestimmten Gemeindeteilen in andere Gemeinden eingegliedert oder wenn zwischen Gemeinden Gebietsteile ausgetauscht werden, gilt dies als Teilung im Sinne von § 2 Buchstabe b) der Verordnung.

2 Verfahren

- 2.1 Die Gemeinden berechnen die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz in der Weise, daß sie das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer teilen und mit 120 v. H. vervielfältigen, und melden sie nach § 6 Abs. 1 der Verordnung bis zum 5. 4., 5. 7. und 5. 10. jeden Jahres sowie bis zum 5. 1. des folgenden Jahres mit Vordruck — Anlage 1 — an das zuständige Finanzamt. Die nach § 7 der Verordnung zuständigen Finanzämter sind in Anlage 2 bestimmt.

Durchschrift der Meldung nach Absatz 1 ist gleichzeitig **unmittelbar** an das Statistische Landesamt — Dezer-nat 35 —, 4 Düsseldorf, Postfach 1105, zu senden.

- 2.2 Gelten in einer Gemeinde verschiedene Hebesätze, sollte das Gewerbesteueristaufkommen für den jeweiligen Geltungsbereich der verschiedenen Hebesätze (vgl. § 8 der Verordnung) so rechtzeitig gesondert festgehalten werden, daß die Meldetermine nach Nummer 2.1 eingehalten werden können.

- 2.3 Der den Gemeinden zustehende Anteil an der Einkommensteuer wird zu den in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz und § 3 der Verordnung genannten Terminen mit der abzuführenden Gewerbesteuerumlage verrechnet, so daß die Gemeinden entweder nur den die Gewerbesteuerumlage übersteigenden Einkommensteueranteil erhalten oder die den Einkommensteueranteil übersteigende Gewerbesteuerumlage an das Finanzamt zahlen.

- 2.4 Das Statistische Landesamt ermittelt auf Grund des Schlüssels und des Anteils an der Einkommensteuer (vgl. Nummer 1.2) sowie auf Grund der Meldungen nach Nummer 2.1 durch Gegenüberstellung den Betrag, der entweder an die Gemeinde noch auszuzahlen oder der von ihr an das zuständige Finanzamt abzuführen ist.

- 2.5 Die vom Statistischen Landesamt erarbeiteten Unterlagen werden dem Innenminister zur Feststellung (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung) zugeleitet, der hierbei den Finanzminister beteiligt.

- 2.6 Die Oberfinanzkassen zahlen den die Gewerbesteuerumlage übersteigenden Anteil an der Einkommensteuer zu den in § 3 der Verordnung genannten Terminen an die Gemeinden aus.

- 2.7 Übersteigt bei der Gegenüberstellung nach Nummer 2.4 die Gewerbesteuerumlage den Anteil an der Einkommensteuer, ist der übersteigende Betrag zu den in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen an das zuständige Finanzamt abzuführen.

- 2.8 Bei der Zahlung nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der Verordnung (Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung) errechnet das Statistische Landesamt **ohne** Meldung der Gemeinden auf der Grundlage der Zahlungen, die zum 1. November geleistet worden sind, welcher Betrag an die Gemeinden im Dezember ausgezahlt wird. Sofern bei der Zahlung zum 1. November die Gewerbesteuerumlage den Anteil an der Einkommensteuer übersteigt, wird als abzuführende Gewerbesteuerumlage nur ein Betrag in Höhe des Anteils an der Einkommensteuer berücksichtigt.

Beispiel:

1. Auf Grund des Schlüssels ist für die Stadt A bei der Zahlung zum 1. November ein Anteil an der Einkommensteuer von 100 000 DM errechnet worden.

Sie hat am 5. Oktober eine Gewerbesteuerumlage von 110 000 DM gemeldet.

Nach Nr. 2.3 hat sie deshalb zum 1. November einen Betrag von 10 000 DM an das Finanzamt abzuführen.

2. Für die Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung im Dezember sind die Beträge der Abschlagszahlung zum 1. November zugrunde zu legen.

Die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 110 000 DM wird jedoch **nur** in Höhe von 100 000 DM berücksichtigt und entspricht damit dem Anteil an der Einkommensteuer.

Überweisungen von Geldbeträgen sind somit für die Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung nicht erforderlich.

- 2.9 Die Meldungen der Gemeinden nach § 6 der Verordnung **müssen** an den unter Nummer 2.1 genannten Terminen dem Statistischen Landesamt vorliegen, da sonst eine maschinelle Aufrechnung der einzelnen Beträge bis zum darauf folgenden Monatsersten nicht möglich ist. Die Gemeinde müßte andernfalls ihre volle Gewerbesteuerumlage an das Finanzamt überweisen, das Land den vollen Anteil an der Einkommensteuer an die Gemeinde auszahlen.

Wir bitten daher sicherzustellen, daß die Meldungen **rechtzeitig** sowohl an das Finanzamt als auch an das Statistische Landesamt abgesandt werden. Sollte dies **ausnahmsweise** nicht möglich sein, sind die abzuführenden Beträge fernmündlich voraus (beim Statistischen Landesamt in Düsseldorf, Tel. Nr. 68 33 11 / Nebenstelle 478) bis zu den in Nummer 2.1 genannten Terminen mitzuteilen; in diesem Falle ist die schriftliche Meldung unverzüglich nachzureichen.

Kann infolge verspäteter Meldung die Gewerbesteuerumlage bei der Verrechnung nicht mehr berücksichtigt werden, ist sie in voller Höhe bis zu den in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen an das zuständige Finanzamt zu zahlen; in diesen Fällen ist in dem Bescheid (Anlage 3) kein Betrag als Gewerbesteuerumlage aufgeführt.

Anlage 1

Anlage 2

- 2.10 Übersteigen die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer (vgl. § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz), so ist **nur** der übersteigende Betrag im Meldeformular unter A.1, A.3 und A.4 in rot aufzuführen und ggf. unter B.1 bis B.5 anzugeben.

Sofern in einer Gemeinde verschiedene Hebesätze gelten, sind evtl. Erstattungen in dem Geltungsbereich des Hebesatzes zu berücksichtigen, in dem die Gewerbesteuer erhoben worden ist (vgl. Nummer 2.2).

3 Buchungen

- 3.1 Die Gemeinden buchen die volle Gewerbesteuerumlage entsprechend der Meldung nach § 6 der Verordnung in Soll und Ist als Ausgabe. Sie buchen weiterhin den ihnen jeweils mitgeteilten Anteil an der Einkommensteuer in Soll und Ist als Einnahme. Da auf Grund der Aufrechnung nur der jeweilige Saldo gezahlt wird, ist eine entsprechende Ausgleichsbuchung (Umbuchung) vorzunehmen.

4 Benachrichtigung der Gemeinden über ihren Anteil an der Einkommensteuer

- 4.1 Da nach Nummer 1.2 der auf das Land entfallende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils recht-

zeitig bekanntgegeben wird, ist es allen Gemeinden möglich, ihren Anteil durch Vervielfältigung des gesamten Gemeindeanteils mit ihrer Schlüsselzahl festzustellen.

- 4.2 Zusätzlich erhält jede Gemeinde vom Statistischen Landesamt vor den in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz und § 3 der Verordnung genannten Terminen **unmittelbar** einen maschinell erstellten Bescheid nach Vordruck — Anlage 3 —. Die Bescheide werden vom Statistischen Landesamt den kreisfreien Städten und Kreisen auf dem Postwege zugeleitet. Die Kreise haben sicherzustellen, daß die Bescheide den einzelnen Gemeinden rechtzeitig **vor** dem 1. 5., 1. 8. und 1. 11. jeden Jahres sowie vor dem 1. 2. des folgenden Jahres (§ 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz) zugehen.

Anlage 3

Ergibt sich aus dem Bescheid eine höhere Gewerbesteuerumlage, so ist der den Anteil an der Einkommensteuer übersteigende Betrag an das zuständige Finanzamt zum nächsten in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz genannten Termin abzuführen (vgl. Nummer 2.7).

5 Überörtliche Prüfung

- 5.1 Die Errechnung, Meldung und Zahlung der Gewerbesteuerumlage unterliegen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsämter.

Erstschrift ist an das zuständige Finanzamt, Durchschrift an das Statistische Landesamt — Dezernat 35 — 4 Düsseldorf, Postfach 1105, zu senden; die zweite Durchschrift bleibt als Entwurf bei der Gemeinde.

Anlage 1
(Vorderseite)

Gemeinde.....
Gemeindekennziffer.....
Kontonummer.....

An

MELDUNG

der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens

(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)

Kalendervierteljahr 19.....*)

für das **Kalenderjahr 19.....**

A. Berechnung der Umlage

1. Gewerbesteueristaufkommen**) DM
im Kalendervierteljahr 19...../Kalenderjahr 19.....*)
2. Gewerbesteuerhebesatz***) (festgesetzt am 19.....) v. H.
3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz) DM
4. Umlage (120 v. H. des Grundbetrages) DM

B. Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr

(Nur in die Jahresmeldung eintragen)

Lt. vierteljährlicher Meldung sind gemeldet worden:

1. am DM
2. am DM
3. am DM
4. Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung
am DM Summe DM
5. Verbleibt: Abzuführende — zu erstattende (rot) — Umlage DM

Zu erstattende Beträge sind auf das Konto Nr. bei der
..... zu überweisen.

Sachbearbeiter: 19.....

Telefon:
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag rot einzutragen.

***) Soweit in einer Gemeinde im Anschluß an die kommunale Neugliederung verschiedene Gewerbesteuerhebesätze gelten, ist oben unter A. 2 ein Gewerbesteuerhebesatz nicht einzutragen, sondern die Rückseite auszufüllen und als Grundbetrag oben unter A. 3 der auf der Rückseite errechnete Gesamtgrundbetrag anzugeben.

[Vermerk-)]

-) Erstschrift: des Finanzamtes)
Durchschrift: des Statistischen Landesamtes)
2. Durchschrift: der Gemeinde)

Aufstellung

Die nachstehende Aufstellung muß alle Gewerbesteuerhebesetze enthalten, die in der Gemeinde festgesetzt sind.

Gemeindeteil*)	Gewerbsteuer- istaufkommen**)	Gewerbsteuer- hebesatz	Grundbetrag***)
Gesamtбетrag:		Gesamtgrundбетrag:	

*) Gemeindeteil oder bisher selbständige Gemeinde bezeichnen, für die der Hebesatz gilt.

****)** Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag rot einzutragen.

***) Istaufkommen geteilt durch Hebesatz.

Bestimmung der Finanzämter

nach § 7 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
vom 9. Dezember 1969

Nach § 7 der o. a. Verordnung werden als Finanzämter, an die die Gewerbesteuerumlage zu
melden und abzuführen ist, bestimmt:

Für das Gebiet der kreisfreien Stadt	Zuständig
Düsseldorf	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Duisburg	Finanzamt Duisburg-Süd
Essen	Finanzamt Essen-Nord
Oberhausen	Finanzamt Oberhausen-Süd
Remscheid	Finanzamt Remscheid
Solingen	Finanzamt Solingen-Ost
Wuppertal	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
Bonn	Finanzamt Bonn-Innenstadt
Köln	Finanzamt Köln-Altstadt
Gelsenkirchen	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
Dortmund	Finanzamt Dortmund-Süd

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

35. 7121

Düsseldorf, den

An die

Stadt / Gemeinde

Betr.: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für die Zeit vom bis betragen

Anteil an der Einkommensteuer DM

abzüglich Gewerbesteuerumlage DM

bleiben zu zahlen DM

Dieser Betrag wird durch die zuständige Oberfinanzkasse überwiesen.*)

Dieser Betrag ist bis zum an die Finanzkasse des
zuständigen Finanzamtes abzuführen.*)

Maschinell geschriebener ohne Unterschrift gültiger Beleg.

*) Nichtzutreffendes bleibt im Originalbeleg weg.

—MBL. NW. 1969 S. 2116.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.